

Aktivenordnung der Hörnles Hexa Simmozheim e.V.

(gilt auch für Familien, in denen nur Kinder eine Maske und ein Häs besitzen!)

1. Alle Mitglieder der Hörnles Hexa Simmozheim benötigen eine private Haftpflichtversicherung.
 2. Entscheidungen über die Aufnahme von (neuen) Mitgliedern trifft die Vorstandschaft.
 3. Anwärter laufen ein Jahr (eine Saison) mit einem Häs aber ohne Maske mit dem Verein mit. In dieser Zeit werden ihnen von der Vorstandschaft Aufgaben zugeteilt (z.B. Ziehen des Hexenwagens, Verkauf von Zunftaccessoires oder „Klopfen“, etc.).
 4. Alle aktiven Mitglieder sind dazu verpflichtet beim „Maskenabstauben“ (und Taufe neuer Mitglieder) teilzunehmen. Unentschuldigtes Fehlen wird mit einem Bußgeld von 30,00€ bestraft und kann auch weitere, von der Vorstandschaft bestimmte Konsequenzen haben.
 5. Unentschuldigtes Fehlen bei sonstigen Terminen/ Veranstaltungen des Vereins sind mit einem Bußgeld in der Höhe von 20,00€ zu bestrafen. Fehlt ein Mitglied mehrmals unentschuldigt kann dies auch zum Ausschluss aus dem Verein führen.
 6. Fällt ein oder mehrere Mitglieder bei Veranstaltungen unangenehm auf, so kann dies von der Vorstandschaft folgendermaßen bestraft werden:
 - a. Mündliche und/ oder schriftliche Verwarnung, sowie ein Bußgeld (in Form einer Spende an den Verein)
 - b. Schriftlicher Verweis und gegebenenfalls ein Bußgeld
 - c. Ausschluss des Mitglieds bei einzelnen Veranstaltungen
 - d. Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- (In einfacher Mehrheit entscheidet die Vorstandschaft über disziplinarische Maßnahmen.)
7. Es liegt in der alleinigen Verantwortung eines jeden Mitglieds, dass sich das Häs stets in einem ordentlichen Zustand befindet und dass Laufnummer, Vereinswappen etc. sichtbar angebracht sind, sowie alle Bestimmungen der Häsordnung erfüllt sind.

8. Veranstaltungen, an denen der Verein nicht teilnimmt, können ausschließlich dann im Häs und/ oder Vereinskleidung besucht werden, wenn dies mit der Vorstandschaft abgesprochen und von dieser genehmigt wurde.
9. Alle aktiven Mitglieder beteiligen sich aktiv an sämtliche Aufgaben, die im Verein anfallen. Bei häufiger Abwesenheit kann die Vorstandschaft eine „Ersatzleistung“ in Form einer Geldleistung einfordern.
10. Ab dem ersten Tag nach der Fasnet- Saison gilt ein striktes Verbot, das Häs zu tragen! Dieses Verbot gilt bis zum nächsten Maskenabstauben. (In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden)
11. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so dürfen Häs und Maske ausschließlich an den Verein verkauft werden. Bleiben Häs und Maske in Besitz des (ehemaligen) Mitglieds so dürfen sie nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden.
12. Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Aktiven-, sowie Umzugs- und Veranstaltungsordnungen können für den Hästräger dauerhaftes oder zeitweises Teilnahmeverbot an Veranstaltungen, oder aber den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
13. Sämtlichen Anordnungen der Vorstandschaft ist Folge zu leisten.